

Paß:

Mit einer Flüchtlingsanerkennung erhält man einen Flüchtlingspaß (sog. blauer Paß, auch: Genfer Konventionspaß genannt).

Mit subsidiärem Schutz bekommt man diesen Paß nicht und nur ganz ausnahmsweise einen Reiseausweis (sog. grauer Paß). Grundsätzlich muß man zur syrischen Botschaft und dort einen Paß beantragen, wenn man keinen mehr hat oder der Paß abgelaufen ist. Ansonsten kann man nicht reisen. Die Aufenthaltskarte wird zwar als Ausweisersatz in der Bundesrepublik angesehen, man kann damit aber nicht in ein anderes Land reisen.

3.

Familiennachzug ohne Pässe

Leider stellen manche Flüchtlinge keine fristgerechten Anträge, weil sie denken, der Familiennachzug gehe nicht ohne Paß (insbesondere Syrer*innen). Die Visaanträge für den Familiennachzug können aber auch ohne Pässe gestellt werden (das ist ja in der Regel immer der Fall z.B. bei den Somalier*innen, Eritreer*innen). Das Verfahren kann dann zwar länger dauern, geht aber trotzdem.

Man sollte dann alles einreichen, was man hat (Heiratsurkunden, Geburtsurkunden, Auszüge aus dem Familienregister usw.) Das Visum kann auch ohne Paß erteilt werden, dann wird ein Reisedokument ausgestellt.

Nur wenn die familiären Bezüge nicht nachgewiesen sind, verlangt die Botschaft DNA-Tests. Diese kosten zwar Geld, werden aber in der Regel mittlerweile relativ schnell und unbürokratisch durchgeführt und beweisen dann die Eltern-Kinder-Verwandschaft.

5.

Verreisen mit syrischen Pässen

Manche syrischen Flüchtlinge haben ihre Pässe noch, verlangen sie nach Anerkennung bei der Ausländerbehörde zurück oder gehen sogar zur Ausstellung oder Verlängerung zur Botschaft.

Bisher war das Hauptargument dafür, dass man mit dem syrischen Paß visumsfrei in die Türkei reisen (also die Kosten für das Visum sparen) konnte. Soweit wir wissen, verlangt die Türkei aber nun auch Visa von Syrer*innen.

Das Benutzen des syrischen Passes ist gefährlich und kann zum Erlöschen der Flüchtlingsanerkennung führen. Wenn ein syrischer Paß beantragt oder benutzt wird, bedeutet dies, dass der anerkannte Flüchtling sich damit erneut dem Schutz des syrischen Staates unterstellt und eine berechtigte Furcht vor Verfolgung damit nicht mehr besteht. Die Ausländerbehörde kann dann den Anerkennungsbescheid, den Flüchtlingspaß und die Aufenthaltskarte zurückfordern.

Entdeckt werden kann die Benutzung des syrischen Passes z.B., wenn man ausreist und bei der Wiedereinreise kontrolliert wird und dann auch die (neuen) Stempel im syrischen Paß festgestellt werden. Die Bundespolizei kann die Tatsache, dass der anerkannte Flüchtling seinen syrischen Paß benutzt hat, an die zuständige Ausländerbehörde weitermelden.